

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 16/17 (1882)
Heft: 5

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Darstellung des Wasser- und Strassenbaues der Schweiz an der zukünftigen Landesausstellung.

Nicht manches Land hat mit Rücksicht auf Wasser- und Strassenbauten so viel Eigenartiges und Neues aufzuweisen, wie die Schweiz. Wir erinnern hier nur an die grossen Correctionsarbeiten der Juragewässer, der Rhone und des Rheins, an die Correctionen kleinerer Gewässer, an die Wildbachverbauungen, ferner an unser ausgebildetes Strassenetz mit den schönen Kunststrassen über die Alpen etc. Diese Arbeiten in zweckentsprechender, einheitlicher und übersichtlicher Weise an unserer Landesausstellung zur Darstellung zu bringen, würde von bleibendem Werthe und von erheblichem Nutzen für die fachmännischen Besucher der Ausstellung sein. Mit grosser Befriedigung werden desshalb unsere Leser aus nachfolgendem Schreiben des eidgenössischen Departements des Innern (Abtheilung Bauwesen) ersehen, dass von massgebender Stelle in durchaus anerkennenswerther Weise die nothwendigen Schritte bereits eingeleitet worden sind, um diesen Gedanken zu verwirklichen. Möge die gegebene Anregung bei den Regierungen sämtlicher Cantone, an welche das erwähnte Circular gerichtet ist, die nötige Unterstützung finden. Das Schreiben, datirt vom 23. Januar a. c., lautet wie folgt:

„Wir glauben nicht bezweifeln zu dürfen, dass eine der Wichtigkeit der Sache für die Schweiz entsprechende Vertretung des Wasser- und Strassenbaues und besonders des ersten bei der bevorstehenden Landesausstellung von In- und Ausland erwartet wird. Dann sind aber auch der Bund und die Cantone in erster Linie berufen, dieser Erwartung durch das Mittel ihrer Bauverwaltungen zu entsprechen, selbstverständlich ohne anderseitige Mitwirkung ausschliessen zu wollen, die im Gegentheil sehr willkommen ist.“

Damit werden allerdings gewisse nicht ganz unerhebliche Unkosten verbunden sein, aber wir erachten, diese seien nicht bloss als ein der vorerwähnten Rücksicht gebrachtes Opfer anzusehen, sondern als ein solches, welches hier nicht weniger als bei andern Ausstellern im wohlverstandenen Interesse dieser selbst liegt.

Seit Decennien verwenden Bund und Cantone grosse Summen für Corrections- und Verbauungszwecke und es hat sich angesichts oft wiederkehrender Hochwasserkatastrophen, sowie der stetig fortschreitenden, gefahrdrohenden Verwilderung so vieler noch sich selbst überlassener Gewässer mehr und mehr die Anschauung ausgebildet, dass die Wahrung der öffentlichen Interessen vor daherriger Beeinträchtigung Obliegenheit des Staates sei, — bis dieselbe nun als bleibende Institution in Verfassung und Gesetz von Bund und Cantonen aufgenommen ist.

Wenn aber demgemäss auf diesem Gebiete für unabsehbare Zeit an Neubauten und Unterhalt schwere Opfer zu bringen sein werden, so bildet es ohne Zweifel eine Frage von höchster Bedeutung, ob wir uns im Besitze der technischen Mittel befinden, welche Sicherheit dafür gewähren, das vorgesteckte Ziel überhaupt und auch finanziell in möglichst convenabler Weise zu erreichen.

Sollte nun, wie wir Grund haben anzunehmen, der Wissenschaft erst vorbehalten sein, an Hand der Beobachtung und Erfahrung noch gar manche Fragen von eminent practischer Bedeutung zu lösen, so würde es gewiss im gut verstandenen Interesse der Beteiligten liegen, auch mit etwelchem Kostenaufwande zur Sammlung solchen Erfahrungsmaterials beizutragen. Wie sollte dies aber besser geschehen können, als indem die bisher in der Schweiz angewandten Mittel und die damit erzielten mehr oder weniger günstigen Ergebnisse bei dem in Rede stehenden Anlasse in möglichster Vollständigkeit zur Anschauung gebracht werden, um damit zu Vergleichung und Beurtheilung von Systemen und Constructionsarten Anlass zu geben.

Diese Erwägung noch mehr als die ersterwähnte Rücksicht ist es daher auch, welche uns die Mitwirkung des Bundes zum Zwecke einer geeigneten Darstellung des Wasserbauwesens bei der Landesausstellung gerechtfertigt erscheinen lässt. Als nothwendiges Erforderniss zur Erreichung dieses Zweckes müssen wir aber ein übereinstimmendes, planmässiges Vorgehen von allen sich daran betheiligenden Seiten ansehen. Ohne dieses könnte man zu viel und zu wenig thun, Geringeres mit grösseren Kosten leisten, indem neben Ueberhäufung mit Gleichtätigem auf anderer Seite Lücken offen gelassen würden.

Dies ist daher der Grund, weshalb wir uns die gegenwärtige Anregung erlauben. Wir möchten eine Verständigung darüber herbeiführen, wie man zusammen wirken, beziehungsweise sich in die Arbeit theilen wolle; um eine systematisch geordnete Ausstellung für das Wasserbauwesen zu Stande zu bringen, geeignet, den hochwichtigen Gegenstand bei diesem Anlasse würdig zu vertreten und besonders auch den angedeuteten bleibenden Nutzen zu liefern.

Wir wollen nur noch kurz nach dem Specialprogramm der 20. Gruppe der Landesausstellung, welches von der betreffenden Commission bereits vorberathen worden ist und Ihnen in seiner definitiven Fassung zur Kenntniss gebracht werden wird, den Umfang und die Darstellungsweise der wasserbaulichen Ausstellung andeuten.

Dieselbe wird sich zu beziehen haben auf:

1. die Verbauung der Wildbäche und Rüfen, überhaupt alle Arbeiten, welche auf Verhinderung der Wasserwirkung herrührender Bodenbewegungen abzielen;
2. die Regelung und Einhaltung des Laufes der Bäche in den Hauptthalern und den Flüsse in ihrem oberen und untern Laufe, auch die Regelung der Wasserstände durch Benutzung der Retension der Seen und der Abflussverhältnisse der letztern;
3. Entwässerungen durch Canalanlage zu diesem Zwecke;
4. Bewässerungsanstalten;
5. Hydrometrie.

Wenn wir die Strassen in zweite Linie stellen, so soll damit nicht gesagt sein, dass dieselben für die Ausstellung nicht in Betracht kommen, behalten doch besonders die Gebirgsstrassen noch immer ihre grosse Bedeutung. Auch ist es ein Erforderniss für die Vollständigkeit des Bildes der schweizerischen Bauthätigkeit, die neuern und bedeutenderen Strassenanlagen bei demselben zu berücksichtigen. Dabei werden in Betracht zu kommen haben: interessanteren Entwickelungen, Längen- und Querprofile, Constructionsarten, Sicherungsmittel für den Bestand der Strassen selbst und für den Verkehr, Bau- und Unterhaltungskosten in der zur Hervorhebung des diesfälligen Unterschiedes zwischen Berg- und Thalstrassen erforderlichen Detailirung.

Betreffend die Darstellungsart hat die Erfahrung bei andern Ausstellungen ergeben, dass mit in Mappen angehäuften Plänen wenig erzielt wird, da ein solches Material ein Studium erfordert, zu welchem eine Ausstellung nicht den geeigneten Anlass bietet. Daraus ergibt sich, dass dieselbe übersichtlich, augenfällig sein muss, also, soweit sie in Zeichnungen stattfindet, diese in Uebersichtsplänen oder Karten, Uebersichtslängenprofilen und Typen (Normalien), allfällig auch speciellen Querprofilen von besonderer Bedeutung bestehen werden, deren offenes Aufhängen oder Auflegen der Raum gestattet.

Für einzelne Partien oder Objecte grösserer Werke empfehlen sich dann besonders wegen der allgemeinen Verständlichkeit Photographien und die plastische Darstellung in Modellen und Reliefs. Letztere könnten auch an Stelle von Uebersichtskarten treten. Statistische und andere literarische Arbeiten könnten natürlich nicht vom grossen Publikum gewürdigt werden, aber gleichwohl eine wünschbare Ergänzung der Ausstellung bilden.

Uns auf diese Andeutungen beschränkend, empfehlen wir Ihnen nochmals unsern Vorschlag zur Bewerkstättigung einer Collectivausstellung des Wasser- und Strassenbaues zur Berücksichtigung. Da keine Zeit für die Vorbereitung derselben zu verlieren wäre, auch die Verständigung unter den Theilnehmern vor der Anmeldung bei dem Centralcomite erfolgen sollte, so möchten wir Sie um möglichst baldige Mittheilung Ihres dahерigen Entschlusses ersetzen, damit dann in der sich als geeignet ergebenden Weise das Weitere verabredet werden könnte.“

Miscellanea.

Quaibaute in Zürich. — Nachdem der Regierungsrath des Cantons Zürich den Plänen der provisorischen Seequai-Commission, allerdings unter verschiedenen Vorbehalten und Bedingungen, die Genehmigung ertheilt und unter dem 21. Januar a. c. betreffend die Anwendung der Quai-Verordnung beruhigende Erläuterungen gegeben hat, ist der Quai-Vertrag vom 4. September vorigen Jahres nunmehr definitiv in Kraft getreten. Die provisorische Seequai-Commission hat ihre Aufgabe erfüllt; sie wurde von den drei beteiligten Gemeinden durch die definitiven Organe ersetzt. Am 15. d. ist der Ablieferungstermin für die von

den drei Bewerbern für die Brücke auszuarbeitenden Projecte abge-
laufen, so dass die endgültige Vergabe der Bauten wohl nicht
mehr lange auf sich warten lassen wird.

Gotthardbahn. — Nachdem der Bundesrat auf die unsren Lesern
bekannté Eingaben des bernischen und waadtändischen Ingenieur-
und Architecten-Vereins geantwortet hat, dass ihm die Entscheidung
über diese Frage nicht zukomme, indem er weder von der einen noch
von der andern Partei um seine Vermittelung angegangen worden sei,
werden die verehrten HH. Einsender von Artikeln gegen den von den
beiden Vereinen eingenommenen Standpunkt wohl mit uns einver-
standen sein, wenn wir der Veröffentlichung der betreffenden Ein-
sendungen nunmehr keine weitere Folge geben.

Eidgenössisches Polytechnikum. — Gegenüber der in den „Basler
Nachrichten“ geäusserten Ansicht, dass der eidg. Schulrat mit der
Berufung von Professor Ritter in Riga die Reorganisation der Inge-
nier-Abtheilung als abgeschlossen betrachte, sind wir ermächtigt, zu
erklären, dass im Gegentheil die Absicht vorherrscht, auch den An-
forderungen, welche die Baupraxis an unsere technische Hochschule
stellt, in geeigneter Weise gerecht zu werden.

Simplonbahn. — Um die in einer Reihe von Broschüren und
Journals zerstreut erschienenen Abhandlungen und Rapporte über
den Durchstich des Simplon zu sammeln und um im Ferneren für
das Unternehmen Propaganda zu machen, wird in Paris ein monatlich
erscheinendes „Bulletin du tunnel du Simplon“ herausgegeben, das
den Zeitungsredaktionen unentgeltlich zugeschickt wird. Der ersten
Nummer ist eine hübsche Karte über das Gebiet des Simplon- und
Montblanc-Durchstichs beigegeben.

Strassenbahnen. — Am 30. Januar a. c. ertheilte der schweizer.
Nationalrath und am 31. Januar der Ständerath folgende Concessionen:

1. Concession für eine *Strassenbahn in Zürich und Umgebung* an
die Herren Meston & Co. in London zu Handen einer zu gründenden
Actiengesellschaft. (Der betreffende Bundesbeschussentwurf, an wel-
chem die eidgenössischen Räthe redactionell nur wenig geändert
haben, findet sich nebst einer einlässlichen Motivirung im Bundesblatt
Nr. 4 vom 28. Januar veröffentlicht.)

2. Bewilligung zur Uebertragung und Aenderung der Concession
für eine Eisenbahn von Emmenbrücke über Beinwyl und Seen nach
Lenzburg an die *aargauisch-luzernische Seetalbahn*. Die Bewilligung
wird ertheilt, sobald:

- a) die Behörden der Cantone Aargau und Luzern die beabsich-
tigte Inangriffnahme des Strassengebietes bewilligt haben, und
- b) die vom neuen Unternehmer für Innehaltung der Bau- und
Vollendungsfristen anerbogene Caution geleistet sein wird.

(Näheres im Bundesblatt Nr. 4 vom 28. Januar.)

Im Ferneren wird der Bundesrat ermächtigt:

3. Dem Gesuch um Ertheilung einer Concession für eine *Strassen-
bahn in der Stadt Bern* an die „Berne Land-Company“ von sich aus
zu entsprechen, sobald sich die Concessionsbewerber mit Rücksicht
auf die Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze mit den com-
petenten Behörden des Cantons und der Stadt Bern verständigt haben
werden.

Die Strassenbahnen werden dem Haftpflichtgesetz unterstellt.

Wiener Stadt bahn. — Im österreichischen Ingenieur- und Archi-
tectenverein wurde folgende Anregung unterstützt: Der bezügliche
Verein wolle beschliessen, er erachte die Anlage eines Stadtbaunetzes
in Wien für ein dringendes Bedürfniss und er sei der Ansicht,
dass nur eine solche Bahn ausgeführt werden soll, welche im Weich-
bild der Stadt einen vollständigen Gürtel bildet. (Vide unsere letzte
Nummer.)

B e r i c h t i g u n g .

Der Autor des in letzter Nummer erschienenen Artikels über den
Electrischen Controlapparat ersucht uns, folgenden unliebsamen
Schreibfehler des bezüglichen Manuscriptes, der auch in den Druck
übergegangen ist, zu berichtigen. Es soll nämlich auf Seite 24, Spalte 1,
Zeile 1 oben anstatt: somit *nur* in Folge von Oxydation, Incrustation
etc.... dientuntreu werden, heissen: somit *nie* in Folge von etc.

Redaction: A. WALDNER,
Claridenstrasse Nr. 30, Zürich.

V e r e i n s n a c h r i c h t e n .

Schweizerischer Ingenieur- und Architectenverein.

Das Centralcomite des Schweiz. Ingenieur- und Architecten Vereins hat
an die Vorstände der Sectionen folgende Circulaire abgesandt:

I.

Werthe Collegen!

Mit Zuschrift vom 14. Januar gibt uns die Section Bern Kenntniss von
einem Schreiben, welches sie laut Vereinsbeschluss an den hohen Bundesrat
richtete, und von welchem Sie in der Beilage eine Anzahl Exemplare er-
halten.

Aus dem Tenor des Actenstückes wollen Sie entnehmen, dass es sich
darum handeln soll, die hohen Bundesbehörden anzugehen, die zwischen der
Gotthardbahnhunternehmung und der Direction genannter Bahngesellschaft ob-
schwebenden resp. noch in Aussicht stehenden Processe nach Möglichkeit
verhindern zu suchen.

In erstgenannter Zuschrift wird beim Centralcomite die Frage angeregt,
ob nicht die andern Sectionen von dem Vorgehen in Kenntniss zu setzen und
einzuholen seien, in ähnlichem Sinne durch das Centralcomite Schritte bei
den zuständigen Behörden einzuleiten.

Wir haben in letzter Sitzung diese Angelegenheit einer einlässlichen Prü-
fung unterzogen, und beeilen uns nun in Kürze Ihnen das Resultat derselben
zur Kenntniss zu bringen.

In erster Linie ist das Centralcomite der einmühligen Ansicht, dass die
innern Gründe, welche die bernische Section zu ihrem Vorgehen veranlassten,
gewiss die volle Berechtigung besitzen und unsere Sympathie verdienen. Es
muss in hohem Grade bemühend erscheinen, dass im Momente, wo ein Werk
von so grosser cultureller Bedeutung seiner Vollendung entgegen geht, zu
einer Zeit, wo menschliche Energie und technische Wissenschaft so grosse
Triumphe feiern, die zu bedauernde Thatsache gegenseitiger Befehlung der-
jenigen, die das Werk geschaffen haben, nicht erspart bleiben kann.

Aber neben der ethischen Seite steht die rechtliche Frage, die von grosser
finanzieller Tragweite für beide Parteien, von den betreffenden Mandataren
nicht so leicht hin preisgegeben werden kann.

Sind uns nun — dies war unsere erste Frage — die auf die Beurtheilung
einer so wichtigen Angelegenheit einwirkenden thatsächlichen Verhältnisse
auch nur annähernd bekannt, um die Begründetheit der Ansprüche des einen
oder des andern Contrahenten abschätzen und damit die Möglichkeit eines
friedlichen Ausgleiches auch nur von Ferne als gedenkbar hinstellen zu
können?

Wir müssen diese Frage mit „Nein“ beantworten, und damit ist auch der
Standpunkt gezeichnet, den wir zum Vorgehen der Berner Section glauben
einnehmen zu sollen; d. h. wir können dasselbe nicht absolut zur Befolgung
empfehlen, so gerne wir, wie einleitend bemerkt, die dabei leitenden Motive
als berechtigt anerkennen.

Immerhin empfehlen wir Ihnen die Angelegenheit zu ernstlicher Prüfung,
und wir betonen ausdrücklich, dass Sie sich durch unsere obigen Ausführun-
gen in Ihren Entschliessungen in keiner Weise beschränkt fühlen sollen.

Haben uns unrichtige oder nicht stichhaltige Erwägungen zu unserer
Ansicht geleitet, und kommen Sie zu Endresultaten, welche die Unterstützung
des angebahnten Schrittes zur Folge hätten und damit eine Lösung im ange-
strebet Sinne die weitere Consequenz wäre, — so wären wir die Ersten,
welche sich ob den Folgen des Schrittes, den wir jetzt nicht glauben unter-
stützen zu können, und der friedlichen Lösung der obschwebenden Streitfragen
aufrichtigst befreuen würden.

Mit wahrer Hochschätzung und collegialchem Grusse.

Zürich, Januar 1882.

Namens des Centralcomite
des schweiz. Ingenieur- und Architecten-Vereins,

Der Präsident:

A. Bürkli-Ziegler;

Der Actuar:

A. Geiser.

II.

Werthe Collegen!

Das in der letzten Generalversammlung in Basel vorgelegene Tractandum
„Einheitliche Classificirung von Baumaterialien“ ist nach angehörten Referaten
dahin erledigt worden: Es sei das Centralcomite eingeladen, sich mit den
Sectionen in Verbindung zu setzen, um die definitive Lösung der Frage her-
beizuführen.

Das unterzeichnete Comite hat diese Angelegenheit in seiner letzten
Sitzung neuerdings in Berathung gezogen und ist diesfalls zu folgenden
Resultaten gelangt:

Die Sectionen sollen ersucht werden, die Materie in ihrem Schoosse ein-